

**Benjamin Kaiser**  
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung  
CDU/Grüne-Fraktion

---

Benjamin Kaiser • Am Schutzgraben 13 • 15907 Lübben (Spreewald)

Stadt Lübben (Spreewald)  
Herr Lars Kolan

Benjamin Kaiser  
Am Schutzgraben 13  
15907 Lübben (Spreewald)

Mob: 0170 / 520 27 52  
Mail: [info@benjamin-kaiser.de](mailto:info@benjamin-kaiser.de)  
Web: [www.benjamin-kaiser.de](http://www.benjamin-kaiser.de)

nur per E-Mail: [buergermeister@luebben.de](mailto:buergermeister@luebben.de)

Lübben, 11.10.2016

**Anfrage an den Hauptverwaltungsbeamten**

**hier: Umsatzsteuerpflicht der Stadt Lübben (Spreewald) als juristische Person des öffentlichen Rechts**

Sehr geehrter Herr Kolan,

durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung, nach der die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin möglich ist.

Nach § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG ist § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist nach § 27 Absatz 22 Satz 2 UStG auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Diesbezüglich frage ich Sie:

1. Welche Leistungen der Stadt Lübben (Spreewald) fallen unter die Anwendung des § 2b UStG?
2. Wird die Stadt Lübben (Spreewald) von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen oder bereits ab 01.01.2017 steuerpflichtige Umsätze erklären?
3. Wird diese Entscheidung als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen?
4. Unabhängig von der zu treffenden bzw. schon getroffenen Entscheidung - Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2017 oder Inanspruchnahme der Übergangsregelung - bitte ich um Mitteilung, welche Auswirkungen sich auf den Ergebnis- sowie den Finanzhaushalt und den Stellenplan in den Folgejahren ergeben.

Für eine schriftliche Beantwortung danke ich Ihnen. Eine Berichterstattung im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung ist darüber hinaus wünschenswert.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Kaiser